


Normgeber:	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	Quelle:	
Aktenzeichen:	306.51 786	Gliederungs-Nr:	keine Angaben verfügbar
Erlassdatum:	09.03.2022		
Fassung vom:	09.03.2022		
Gültig ab:	01.07.2022		
Gültig bis:	31.12.2029		

ZUKÜNFTIG

Zum Hauptdokument : Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren

Anlage 2

Scoring Pro-Aktiv-Centren

Nr.	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
		(Nur, wenn diese Punktzahl in dem jeweiligen Bewertungsblock erreicht wurde, ist das Vorhaben förderwürdig. Damit ein Vorhaben gefördert werden kann, muss diese blockweise festgelegte Mindestpunktzahl erreicht werden.)	(Diese Punktzahl kann in dem jeweiligen Bewertungskriterium maximal erreicht werden.)
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	55	70
A)	Ausgangslage und Ziele — Räumlicher Einzugsbereich des Pro-Aktiv-Centers		

	<ul style="list-style-type: none"> — Entwicklung der Jugendarbeitslosigkeit — Anzahl junger erwerbsfähiger Leistungsbezieher SGB II im Einzugsbereich — besondere strukturelle Herausforderungen im Hinblick auf die Zielgruppe — Erreichbarkeit und Lage — Vernetzung mit den für die Eingliederung junger Menschen relevanten Strukturen und Institutionen, insbesondere Eingliederung in eine Jugendberufsagentur 		
B)	<p>Qualität des Umsetzungskonzepts</p> <ul style="list-style-type: none"> — Ziele, Inhalte und Methoden — Digitale Betreuungs- und Beratungskonzepte — Förderplanung und Potentialanalyse — Berücksichtigung spezifischer Zielgruppen — aufsuchende Jugendsozialarbeit — nachgehende Betreuung 		
C)	<p>Qualität des Projektmanagements</p> <ul style="list-style-type: none"> — Räumliche und personelle Ausstattung — Steuerung des Zugangs, Zugangswege der Teilnehmenden — Evaluation, Qualitätssicherungsverfahren, Erfolgsfeststellung 		
2.	Querschnittsziele	20	30
	<p>Gleichstellung</p> <p>(z. B. gleichberechtigter Zugang von Frauen und Männern, Qualifizierung von Männern und Frauen in geschlechtsuntypischen Berufsfeldern, Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Kompetenzen des Bildungspersonals in Bezug auf Gleichstellung, Personalauswahl der Fachkräfte; Maßnahmen zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen)</p>	3	5
	<p>Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung</p> <p>(z. B. Unterstützung benachteiligter Zielgruppen unter Berücksichtigung ihrer Belange und Lebenslagen, Teilhabe und barrierefreier Zugang für Menschen mit Behinderungen, Kompetenzen des Bildungspersonals in Bezug auf Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und Inklusion)</p>	11	15

	Ökologische Nachhaltigkeit (Beiträge auf Ebene des Projektträgers und/oder des Projektmanagements zum schonenden Umgang mit Ressourcen, zum Klimawandel und zum Umweltschutz, Maßnahmen zur Wissensvermittlung und/oder Bewusstseinsbildung)	3	5
	Gute Arbeit (z. B. der Träger ist an einen Tarifvertrag i. S. des TVG gebunden oder nimmt in Arbeitsverträgen Bezug auf kirchliche Arbeitsvertragsrichtlinien, Beschäftigung von eigenem sozialversicherungspflichtigem Bildungspersonal im Projekt, betriebliche Gesundheitsförderung, Mitbestimmungsmodelle)	3	5
	Insgesamt	75	100

Weitere Fassungen dieser Vorschrift

Vorschrift vom 09.03.2022, gültig ab 01.07.2022 bis 31.12.2029

Vorschrift vom 09.03.2022, gültig ab 01.07.2022 bis 31.12.2029

Diese Vorschrift wird von folgenden Dokumenten zitiert

Verwaltungsvorschriften der Länder

Niedersachsen

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, i. d. F. v. 09.03.2022, Az.:306.51 786

© juris GmbH